

# **BGer 6B 524/2018 vom 29. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_524\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_524_2018)

FR: TF 6B 524/2018 du 29 juin 2018

IT: TF 6B 524/2018 del 29 giugno 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme ( Unterstellung ); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte am 4. September 2017 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Präsidenten des Kantonsgerichts von Graubünden wegen "Unterstellung" ein. Die Staatsanwaltschaft nahm am 21. Dezember 2017 eine Strafuntersuchung nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Kantonsgericht von Graubünden mit Beschluss vom 10. April 2018 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich am 14. Mai 2018 mit Beschwerde an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Der angefochtene Beschluss bestätigt, dass die angestrebte Strafuntersuchung gegen den beschuldigten Präsidenten des Kantonsgerichts nicht an die Hand genommen wird, und schliesst damit das Verfahren ab. Es handelt sich um den Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache, gegen den die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Der Beschwerdeführer, der als Privatkläger am kantonalen Verfahren beteiligt gewesen war, ist befugt, sie zu erheben, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger Zivilansprüche auswirken könnte (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f. mit Hinweisen), was hier indessen nicht der Fall ist. Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen den angeblich fehlbaren Kantonsgerichtspräsidenten beurteilen sich ausschliesslich nach dem kantonalen Gesetz vom 5. Dezember 2006 über die Staatshaftung (SHG/GR) und sind öffentlichrechtlicher Natur. Ein direktes Klagerecht des geschädigten Dritten gegen fehlbare Organe und Personen ist ausgeschlossen (Art. 10 SHG/GR). Dem Beschwerdeführer stehen keine Zivilansprüche gegen den beschuldigten Kantonsgerichtspräsidenten zu. Er ist folglich zum vorliegenden Rechtsmittel nicht legitimiert.

### **E. 3**

Indessen ist der Beschwerdeführer berechtigt, die Verletzung der ihm zustehenden Verfahrensrechte zu rügen. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 248 E. 2; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer wirft den involvierten Gerichtsinstanzen Parteilichkeit vor, was mit konkreten Anhaltspunkten zu begründen wäre. Der bloss pauschale Hinweis, man benehme sich zum Schutze eines Kollegen bzw. Amtsinhabers parteibezogen, genügt den Begründungsanforderungen nicht ( Art. 42 Abs. 2

und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die verlangte Klärung bzw. Rechtfertigung im Hinblick auf die behauptete Verzögerung des Grundbucheintrags und die beantragte Einsichtnahme in die entsprechenden Akten betreffend Grundbucheintrag/ Rechtsverzögerung sind in den sachbezogenen Verfahren geltend zu machen.

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation und mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.